



## INTERESSENKOLLISION – NEUE PROBLEME BEI EINEM ALTEN VERBOT

Wiss. Mitarbeiterin Nadja Flegler, Hannover,  
und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,  
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Neue Probleme bei alten Verboten: Die Interessenkollision in einer sich wandelnden Rechtsberatungswelt“ – unter diesem Titel stand einer der Core Values der Anwaltschaft im Mittelpunkt der Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die BRAK und Institut für Prozess- und Anwaltsrecht am 8.11.2019 in Hannover veranstalteten.

### ÜBERHOLT UND ABSCHAFFUNGSWÜRDIG

In Ihrer Keynote schlug Dr. Margarete Gräfin von Galen, Vizepräsidentin des CCBE, einen großen Bogen über die anwaltlichen Core Values im sich wandelnden Rechtsberatungsmarkt. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zeige sich „in Teilen als Flickenteppich“, wenn man sich die Rechtsprechung des BVerfG zum Erfolgshonorar einerseits und das Geldwäschegesetz andererseits vor Augen führe. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Erfolgshonorar unterstelle der Anwaltschaft die Bereitschaft, sich strafbar zu machen.

Hiervon distanzierte von Galen sich: „Entweder die Anwaltschaft ist ein Organ der Rechtspflege oder aber ein Schurke?!“ Anwältinnen und Anwälte müssten stets die Balance zwischen der Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen und der Verfolgung der Mandanteninteressen halten. Das Verbot der Interessenkollision müsse jedoch auf das Unerlässliche reduziert werden, nämlich auf „obvious and manifest conflicts“. „§ 49b II BRAO ist überholt und abschaffungswürdig“, lautete von Galens nüchterne Diagnose.

Dr. Henning Löwe, LL.M., Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg, legte anschließend die Basis für die weiteren Vorträge: Er gab einen Über-

blick über den rechtlichen Rahmen des Verbots der Interessenkollision und erläuterte, an welchen Punkten es in der Kammerpraxis typischerweise Probleme gibt.

### KOLLIDIERENDE INTERESSEN BEIM EINSATZ VON LEGAL TECH

„Was können, was können Algorithmen nicht?“ fragte Professor Dr. Paul Schrader (Universität Bielefeld) – in seinem Vortrag ging es damit um Potenzial und Grenzen von Legal Tech. Die Herausarbeitung des Normzwecks und der Argumentgewinnung sei nach wie vor eine Herausforderung für die automatisierte Rechtsfindung, denn sie funktioniere nicht durch bloße Musteranalyse oder die Häufigkeit bestimmter Entscheidungen. Legal Tech sei nützlich zur Effizienzsteigerung bei einfach erfassbaren Sachverhalten und ablesbaren Rechtsfolgen; bei einfachen Fällen könnten ähnliche Entscheidungen aufgesucht werden. Plastisch machte Schrader die Grenzen an einem kleinen Programm, das Herausgabeansprüche nach § 985 BGB prüft – und provozierte, durchaus gewollt, damit Lacher. Abschließend betonte er, dass hier noch vieles im Fluss sei; insbesondere die Verantwortung für Fehlentscheidungen sei ein noch zu lösendes Problem.

Professor Dr. Kai von Lewinski (Universität Passau) erörterte anschließend, inwieweit das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen beim Einsatz von Legal Tech überhaupt greifen kann. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, denn autonome Systeme sind, anders als die Berufsträger, per se nicht von den berufsrechtlichen Regelungen umfasst. Lediglich unterstützende Systeme



Dr. Margarete Gräfin von Galen bei ihrer Keynote



„Die drei Justizminister“ Kury, Lange und Polat bei der Podiumsdiskussion

Publikum

hält von Lewinski für unproblematisch, Massenwendungen hingegen für schwierig. Klar sei in jedem Fall, dass die Anwaltschaft mehr Technikkompetenz brauche und man die Technikfolgen genau beobachten müsse.

### OUTSOURCING VON DIENSTLEISTUNGEN

Eine weitere Wandlung erfuhr das anwaltliche Berufsrecht durch die Schaffung des § 43e BRAO. Auf den Vortrag von Professor Dr. Kai Cornelius, LL.M. (Universität Regensburg) zu „Non Legal Outsourcing und Interessenkollision“ wurde rege diskutiert, inwieweit den Anwalt, der Dienstleistungen outsourct, die Pflicht trifft, sicherzustellen, dass auch in der Person des Dienstleisters – der ja selbst von der BRAO nicht erfasst ist – keine Interessenkollisionen vorliegen. Uneins war man sich, ob das Outsourcing von rechtlichen Dienstleistungen ebenfalls von § 43e BRAO erfasst und damit mit demselben Problembewusstsein zu diskutieren ist.

### INTERESSENKOLLISIONEN IM KONZERNVERBUND...

Inwieweit Interessenkollisionen im Konzernverbund bestehen können, beantwortete Gastgeber Professor Dr. Christian Wolf vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konzernverfassungen und -strukturen. Grundsätzlich könnten innerhalb einer juristischen Person nur widerstreitende Interessen vorliegen, soweit nicht die hierarchische Leitungsfunktion reicht – also nur auf Ebene der Organe untereinander, soweit ihnen schutzfähige Rechte und Pflichten durch Innenrechtssätze zur Machtbalance zugewiesen sind, etwa durch die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrats einer AG. Inwieweit der Gefahr einer Interessenkollision durch Chinese Walls begegnet werden kann, stellte Susanne Groppe-Stadler, Lead Counsel Litigation bei der Siemens AG, dar. Sie gab einen sehr lebhaften und lehrreichen Einblick in die Praxis bei Anwaltsmandatierung, Schiedsrichterauswahl sowie in Carve-Out-Konstellationen.

### ... UND IN DER PRAXIS DER STRAFVERTEIDIGUNG

Der dritte Teil der Konferenz befasste sich mit widerstreitenden und gleichgerichteten Interessen

in der Praxis der Strafverteidigung. Aus wissenschaftlicher Sicht behandelte Professor Dr. Hans Kudlich (Universität Erlangen-Nürnberg) das komplexe Thema der Sockelverteidigung. Dr. Vera Hofmann, Rechtsanwältin und Vizepräsidentin der RAK Berlin, spiegelte dies mit ihren praktischen Erfahrungen als Strafverteidigerin. Wo der „Sockel“ gleichgerichteter Interessen endet, war nur einer der Punkte, die im Anschluss rege mit dem Publikum diskutiert wurden.

### DREI JUSTIZMINISTER

Wie weit reicht das Verbot der Interessenkollision bei Gesetzgebungsoutsourcing und ähnlichen Grenzfällen? Dem ging eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „Geschmäcke oder verboten?“ nach, moderiert von Constantin Baron van Lijnden (FAZ). Otmar Kury (Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK), Timo Lange (Lobby Control, Berlin) und Eser Polat (LEGATI, Berlin) diskutierten über verschiedene Formen anwaltlicher Tätigkeit, in denen Interessenkollision virulent werden kann, insbesondere über Lobbying. Dabei spannen sie so lebhaft Ideen, wie ein rechtlicher Rahmen aussehen sollte, dass man fast meinen konnte, drei Justizminister säßen auf dem Podium – was als Bonmot immer wieder angeführt wurde.

### EINE STRAHLENDE SIEGERIN

Begleitend zur Konferenz fand ein Posterwettbewerb für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum anwaltlichen Berufsrecht statt. Diese Form des wissenschaftlichen Wettbewerbs ist in der Juristerei noch neu, in anderen Disziplinen aber seit Langem etabliert. Ein Zusammenhang der Forschungsposter zum Konferenzthema wurde nicht vorausgesetzt, sie durften aus dem gesamten Bereich des Anwaltsrechts kommen. Siegerin des Wettbewerbs, gekürt durch eine Fachjury und ein Publikumsvotum, ist Evdokia Papadopoulou mit ihrem Poster zur europäischen Liberalisierungspolitik und deren Auswirkungen auf die Anwaltschaft – übrigens auch das Thema ihrer gerade abgegebenen Dissertation. Als Preis erhielt sie eine Einladung zur „Nationalen Konferenz“ der BRAK zur Berufspolitik.

Fotos: Janto Trappe



Wettbewerbs-Siegerin Evdokia Papadopoulou und BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers



Fragen aus dem Publikum - hier von Dr. Frank Remmert (Vorsitzender BRAK-Ausschuss RDG)